

# **Die Novelle zum Polizeigesetz in Baden-Württemberg Übersicht und Einschätzung**

Uli Sckerl, 29.04.2008

## **I. Die Ziele der Landesregierung**

Mit der Novellierung des Polizeigesetzes will die CDU-FDP-Koalition folgende Ziele verfolgen:

1. Erweiterung der polizeilichen Befugnisse, vor allem durch:  
Anlass – und verdachtlose Befugnisse im Telekommunikationsbereich: Verkehrsdatenerhebung, IMSI-Catcher, Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen  
Erweiterte und erleichterte Videoüberwachung bei Veranstaltungen und Ansammlungen  
Ermöglichung projektbezogener gemeinsamer Dateien von Polizei und Verfassungsschutz auf Landesebene
2. Schaffung von Befugnisse für den Einsatz moderner Technik, z.B.  
automatische Kennzeichenlesesysteme (AKLS)  
Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes („GPS-Ortung“)
3. Anpassung von Vorschriften an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:  
Wohnraumüberwachung  
Rasterfahndung
4. Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Wohnungsverweis in Fällen häuslicher Gewalt.

## **II. Zu einzelnen Vorhaben**

### **Videoüberwachung ( § 21)**

Die bisher gültige Bestimmung, mit der die Videoüberwachung an die Voraussetzung geknüpft wird, dass Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung bestehen, soll künftig bereits bei einer abstrakten Gefährdung zugelassen werden.

Künftig sollen alle in einem öffentlichen Raum anwesenden Personen aufgenommen werden dürfen. Bislang können Videoaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Ansammlungen nur von „potentiellen Störern“ angefertigt werden, d.h. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten begehen werden.

Gleichzeitig soll die Videoüberwachung an sog. Kriminalitätsbrennpunkten erleichterte Voraussetzungen erhalten.

Videoaufzeichnungen an Kriminalitätsschwerpunkten dürfen heute 48 Stunden, alle übrigen Aufzeichnungen höchstens 2 Monate gespeichert werden.

Die Speicherfrist soll jetzt einheitlich auf höchstens 4 Wochen festgelegt werden.

### **Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Standortermittlung („GPS-Ortung“) (§ 22)**

Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache soll vereinfacht werden. Unter die Regelung fällt beispielsweise der Einsatz satellitengestützter Navigationssysteme wie das Global Positioning System (GPS). Durch die Auswertung der Positionsdaten können Fahrzeugbewegungen sowie Standorte und Standzeiten eines mit einem GPS-Empfänger ausgestatteten Fahrzeugs nachvollzogen werden.

### **Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme (§ 22)**

Durch den Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen (AKLS) sollen die Fahndungsmöglichkeiten der Polizei erweitert werden. AKLS erkennen mittels einer Digitalkamera die Kennzeichen vorbeifahrender Fahrzeuge, gleichen diese automatisch mit dem gesamten Fahndungsbestand ab. Das BVG hat den Einsatz der AKLS am Beispiel der Gesetze der Länder Hessen und Schleswig-Holstein für nichtig erklärt.

### **Wohnraumüberwachung (§ 23)**

Das Urteil des BVG aus 2004 zur Wohnraumüberwachung für Zwecke der Strafverfolgung erfordert eine Anpassung des Polizeigesetzes: Das Bundesverfassungsgericht hat den absoluten Charakter der Menschenwürde und die besondere Bedeutung der Wohnung in diesem Zusammenhang betont. Der Gesetzgeber muss ausreichende Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereiches der privaten Lebensgestaltung treffen.

### **Eingriffsbefugnisse im Telekommunikationsbereich (§§ 23a, 38)**

Gesetzlich soll neu geregelt werden:

Zweckändernde Nutzung von TKÜ-Erkenntnissen aus Strafverfahren für präventivpolizeiliche Zwecke

Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation, einschließlich der Möglichkeit der Echtzeitdatenerhebung zur Abwehr von Gefahren und zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten

Einsatz des IMSI-Catchers

Befugnis zur Unterbrechung der Telekommunikation

Die Eingriffsbefugnisse im Telekommunikationsbereich sollen bis zum 31.12.2012 befristet werden, mit einer jährlichen Berichtspflicht sowie einer Evaluierung spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten soll künftig auch zur vorbeugenden Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten in den Bereichen Terrorismus, Bandenkriminalität und Organisierte Kriminalität möglich sein.

Neu: Einsatz des IMSI-Catcher

Der IMSI-Catcher ermöglicht sowohl die Lokalisierung eines bekannten Mobiltelefons als auch die Ermittlung der Kennung eines unbekanntem Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes.

### **Rasterfahndung (§ 40)**

Das Urteil des BVG aus 2006 muss umgesetzt werden.

Die präventivpolizeiliche Rasterfahndung ist nach dem BVG-Urteil mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nur dann vereinbar, wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter gegeben ist. § 40 PolG entspricht diesen Vorgaben nicht, da er die Rasterfahndung bereits zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung ermöglicht.

### **Gemeinsame Projektdateien (§ 48a)**

Im Rahmen des Antiterrordateigesetzes wurde neben der Einrichtung der Antiterrordatei auch die Möglichkeit von Projektdateien zur Unterstützung einer temporären projektbezogenen Zusammenarbeit verschiedener Sicherheitsbehörden geschaffen.

Auch auf Landesebene soll die Möglichkeit solcher Dateien zur Unterstützung einer Zusammenarbeit zwischen dem Landeskriminalamt, den Polizeidienststellen des Landes und dem Landesamt

für Verfassungsschutz geschaffen werden. Bisher müssen die genannten Behörden jeweils eigene Dateien anlegen, auf andere Behörden keinen Zugriff haben. Gemeinsame Projektdatenien sollen vor allem zu einer erheblichen Arbeitserleichterung führen.

### **III. Grüne Eckpunkte für die Bewertung des Polizeigesetzes und die Sicherheitspolitik des Landes**

#### **Evaluation der bisherigen Maßnahmen – Fehlanzeige!**

Gesetzgeber und Exekutive müssen laufend die Fähigkeit, die Effizienz und die Angemessenheit ihrer Politik im Bereich der Inneren Sicherheit einer kritischen Prüfung unterziehen, um ungeeignete bzw. unverhältnismäßige Maßnahmen zurückzunehmen bzw. ineffiziente Maßnahmen besser auszugestalten. Hierfür bedarf es einer unabhängigen und wissenschaftlich angeleiteten Evaluation auf deren Grundlage der Gesetzgeber notwendige Korrekturen vornehmen kann.

Wir fordern deshalb schon lange: Bevor Polizei und Verfassungsschutz neue Befugnisse erhalten, muss eine kritische Evaluation der jetzigen Sicherheitsgesetze stattfinden. Dazu müssen Gesetze in ihrer Geltung auch zeitlich befristet werden.

#### **Baden-Württembergische Innenpolitik braucht „Klasse statt Masse“**

CDU aber auch FDP zielen mit der Polizeigesetznovelle auf die Erweiterung staatlicher Überwachungsbefugnisse. Mit dem vorliegenden GE dürfte es der FDP sehr schwer fallen, noch die Hüterin der Bürgerrechte zu spielen.

Das Sicherheitskonzept der baden-württembergischen CDU (dem sich die FDP jetzt anhängt) basiert dabei auf der falschen Annahme, Deutschland und Baden-Württemberg hätten ohne die Ausweitung der Telefonüberwachung, Online-Durchsuchung oder Videoüberwachung keinen Schutz gegen terroristische Bedrohungen.

Die innere Logik ihrer Forderungen ist immer dieselbe: Solange es Räume gibt, in denen ohne staatliche Überwachung kommuniziert wird, könnten diese von Kriminellen und Terroristen genutzt werden. Denkt man diese Logik zu Ende, so darf es keinen Bereich menschlicher Kommunikation mehr geben, der vor polizeilicher oder geheimdienstlicher Überwachung sicher ist.

Die CDU ist bisher die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, wo sie die Grenzen staatlicher Überwachung eigentlich ziehen will.

In der Polizeigesetznovelle muss hingegen sowohl für die Polizei als auch für die BürgerInnen eindeutig geregelt werden, dass generell nicht ins Blaue hinein überwacht werden darf, sondern dass immer konkrete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit polizeilicher Gefahrenabwehr vorliegen müssen.

Gezielte, schnelle und gut koordinierte Polizeiarbeit bringt dabei mehr als massenhafte Datenerfassung und heimliche Überwachungsmaßnahmen auf vagen Verdacht.

„Klasse statt Masse“ muss die neue Devise baden-württembergischer Sicherheitspolitik lauten, gerade auch angesichts des enorm hohen Personalaufwands für die Pflege und Auswertung von Datensammlungen oder Videobänder. Personal, das der Polizei längst nicht mehr zur Verfügung steht!

In diesem Zusammenhang geht es uns u.a. um Verbesserungen bei der Zusammenarbeit der Sicherheitskräfte, insbesondere zwischen den Polizeien der Länder und des Bundes, aber auch auf internationaler Ebene. Es macht keinen Sinn, wenn alle Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder und die Verfassungsschutzbehörden im Internet surfen und länderspezifische Dateien einrichten, hier muss es national, europäisch und international abgestimmte Konzepte geben, die bislang noch fehlen.

## **Bewertung des Gesetzentwurfes**

Der vorliegende Entwurf des Polizeigesetzes ist in mehreren Punkten nicht verfassungskonform. Die Regelungen zur Videoüberwachung und zum automatischen Lesen von Autokennzeichen genügen z.B. nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Schon aus diesen Gründen ist dieser GE abzulehnen.

Unabhängig davon, ob einzelne Maßnahmen verfassungskonform sind oder nicht, stellt der GE politisch einen bedenklichen Schritt hin zum „Präventions“- und Schnüffelstaat dar. Wir haben uns immer an der Devise orientiert, dass nicht alles, was „erlaubt“ auch sinnvoll ist, insbesondere wenn Bürgerrechte massiv tangiert werden und der Gewinn an Sicherheit zweifelhaft bleibt. Die Landesregierung will die Kontroll- und Überwachungsbefugnisse der Polizei jedoch weit in den anlass – und verdachtlosen Bereich ausdehnen. Die Folge wären jederzeit mögliche massive Eingriffe in die Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger.

Wir messen die Vorhaben also a. mit der Elle der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und b. mit unseren Grundsätzen für einen Staat, der den Schutz moderner Grund- und Bürgerrechte mit effektiven Maßnahmen zur Inneren Sicherheit verbindet und die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit bewahrt.

Wir lehnen den Einstieg in eine verdachtslose Überwachung von Bürgerinnen und Bürger ab. Staatliche Eingriffe in die Grundrechte auf „informationelle Selbstbestimmung“ und „Computerfreiheit“ sind nur in ganz engen Grenzen akzeptabel.

Es müssen konkrete Gefährdungen hoher Rechtsgüter, z.B. Menschenleben oder der Bestand des Staates vorliegen. Für einzelne Maßnahmen gegen Verdächtige bedarf es stets des Richterbeschlusses und – Vorbehalts.

### **In folgenden Bereichen verlangen wir Änderungen:**

Nein zur anlass – und verdachtlosen **Ausweitung der Videoüberwachung** auf Veranstaltungen und Ansammlungen wie Volksfeste oder Public Viewings. Videoüberwachungen im Öffentlichen Raum müssen sich auch künftig an konkreten Anlässen und Gefahren orientieren und konzentrieren. Die Speicherfristen sind zu verkürzen.

Videoüberwachungen in Öffentlichen Verkehrsmitteln, die u.a. vermehrt von Fahrgästen verlangt werden, sind mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abzustimmen.

Nein zur automatischen **Erfassung von Autokennzeichen**.

Keine der auf Länderebene bestehenden oder geplanten gesetzlichen Ermächtigungen wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht. Aufgrund des hohen finanziellen und personellen Aufwands der Maßnahme und ihres geringen Ertrags fordern wir die Streichung der Eingriffsermächtigung.

An die Ausweitung polizeilicher Befugnisse zur **Speicherung von Telekommunikationsdaten** legen wir enge rechtsstaatliche Maßstäbe an. Die Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2008, mit der zentrale Regelungen des Gesetzes zur Vorratsdatenspeicherung außer Kraft gesetzt wurden, gibt die Richtung vor: Eine Überwachung der elektronischen Kommunikation darf auch künftig nur bei konkreter Gefahrenabwehr in Zusammenhang mit der Planung einer Straftat zulässig sein.

Die geplante zeitliche Befristung und Evaluation begrüßen wir und verlangen dies für alle Maßnahmen.

Bei der **Wohnraumüberwachung** und **Rasterfahndung** fordern wir die Einhaltung der engen Vorgaben des BVG.

Nein zu den geplanten **Projektdateien**.

Für gemeinsame Projekte sollen Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz ihre Dateien zusammenführen. Dadurch wird das verfassungsmäßige Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten aufgehoben. Das lehnen wir ab. Wir fordern zudem, das Urteil des BVG zum Antiterrordatei-Gesetz abzuwarten.

Wenn das neue Polizeigesetz nicht erheblich entschärft und den engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst wird, behalten wir uns in Absprache mit dem grünen Landesvorstand eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht vor. Das muss zu gegebener Zeit gesondert beraten und beschlossen werden.